

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 50. Freitag den 24. Juni 1825.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat sich das Königl. französische Gouvernement zu Verhütung des Aufenthalts dürftiger Ausländer im Königreiche und der — der Zurücknahme derselben entgegen gesetzten Schwierigkeiten veranlaßt gesehen, den Provinzial- und Orts- Behörden und der Gens. d'Armerie in den Grenz- Departements den Befehl zu geben, daß Arme und bloße Handarbeiter aus den Ländern dissits des Rheins, selbst mit Pässen oder Wanderbüchern, nicht mehr in Frankreich zugelassen werden sollen, wenn sie nicht zugleich mit einem besondern Zeugnisse ihrer Regierung versehen seyen, daß ihre Ermächtigung zur Reise nach Frankreich für den Zweck der Arbeit und die ausdrückliche Versicherung enthalte, daß ihre Rückkehr kein Hinderniß finden werde.

Sämmtliche Ortsvorsteher werden daher zur Belehrung ihrer Untergebenen mit der Weisung hievon in Kenntniß gesetzt, daß sie diejenigen Amtsuntergebenen, welche sich in der erwähnten Absicht nach Frankreich begeben wollen, außer den erforderlichen Pässen

oder Wanderbüchern, noch mit einem, nach der Vorschrift vom 22. Juni 1825 (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 512.) auszufertigenden Heimathschein zu versehen haben.

Uebrigens wird den Ortsvorstehern zugleich nach Maasgabe früherer Verordnungen, insbesondere jener vom 3. August u. 13. October 1825 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 584. u. 768.) die Aufsicht auf in's Land kommende Ausländer, namentlich auf Französische Angehörige, neuerdings eingeschärft.

Den 22. Juni 1825.

Die K. Oberämter.

An die Orts-Vorsteher. Neben den mehreren andern Benutzungs- Arten der Weiden und Pappeln, enthält auch ihre Rinde, wenn das Abhauen der Aeste zur Saftzeit, die im Monat April einzutreten pflegt, vorgenommen wird, einen vorzüglichsten Gerbestoff, und es kann deswegen aus dem Verkauf solcher Rinden an die Gerber, welche schon öfters gewünscht, und auch neuerlich bei der höhern Behörde die Bitte vorgebracht haben, die Gemeinden zu Pflanzung von Weiden und Pappeln auf Allmanden, an Flüssen und Bächen zum Behufe der Benützung der Rinde als Gerberlohe zu ver-

se.) Wer
ehenes Kin-
beliebe sich
Pers Wittwe
nzgasse.
bersehen.)
en, von 4½
, nahe am
en oder gan-
1825.
Rathhaus in
lustreich zu
weichhart,
unzinger,
ath Buch.
en 22. Juni
tgarter Bri-
eisch, und
n,
Fr. 4 fl. 30 fr.
Fr. 3 fl. 56 fr.
aber 26 fr.
oggen
ohnen 44 fr.
en 1 fl. 12 fr.
ße.
Pfund 7 fr.
— 6 —
— 7 —
— 7 —
— 6 —
— 5 —
18 fr.
16 —
Rth. 1½ D.



anlassen, ein bedeutender Erbs gewonnen werden. Es werden daher die sämmtlichen Ortsvorsteher, unter Beziehung auf die Communen-Ordnung Cap. 3. Abschnitt 4. S. 6., desgl. auf die Verordnung vom 5. Juni 1811, die Anlegung und Schonung der Uferholz-Pflanzungen betreffend (Regierungs-Blatt S. 277.), auf die Verordnung vom 16. Juni 1814, die Erndtweiden-Abgabe betreffend (Regierungs-Blatt S. 243.) und auf die neueste Verordnung in Betreff der Ufer-Pflanzungen vom 29. Septbr. v. J. (Regierungs-Blatt S. 769.) auf obige Benutzungs-Art der Rinde von Weiden und Pappeln aufmerksam gemacht, und ihnen dabei nachdrücklich empfohlen, mit desto mehr Ernst und Eifer für häufiges Pflanzen der Weiden und Pappeln an den dazu geeigneten Stellen Sorge zu tragen, als den Gerbern jenes Material, worauf sie einen besondern Werth legen, ein Mittel gewährt wird, den von ihnen bereiteten Leder eine größere Vollkommenheit zu geben, ihr Gewerbe, das auch in andere nützlich eingreift, mehr empor zu bringen, und dadurch nicht nur das feine ausländische Leder immer mehr entbehrlich zu machen, sondern auch sich Absatz in's Ausland für ihr Leder zu verschaffen.

Den 22. Juni 1825.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Ortsvorsteher.) Binnen 8 Tagen, von heute an, hat jeder Orts-Vorstand folgende Kostens-Verzeichnisse an die Central-Stadt- und Amts-Schreiberei einzusenden:

- 1) Ueber die vom 1. Juli 1824 bis 30. Juni 1825 geleisteten Vorspanne und Post-Ritte für das kbnigl. Württembergische Militär;

- 2) über die vom 1. Juli 1824 bis 30. Juni 1825 prästirten Hengst- und Fohlen-Fuhren;

Einige Orte haben zwar den erstern Bericht schon auf eine gewisse Periode erstattet; es muß aber das Verzeichniß bis zum 30. Juni d. J. vollständig fortgeführt werden. Dabei wird bemerkt, daß bei jeder geleisteten Vorspanne nicht nur die Zeit-Versäumniß mit der Entfernung des Orts genau angegeben, sondern auch jeder Posten entweder mit den Original-Patenten und Scheinen oder wenigstens mit beglaubigten Abschriften belegt werden müsse.

Unbrauchbare Verzeichnisse werden mit eigenen Boten zurückgesendet, so wie auch Wartboten auf Kosten der Säumigen werden abgeschickt werden, wenn die Verzeichnisse nicht auf den Termin einkommen,

- 3) über die — in dem abgewichenen Jahr, vom 1. Juli 1824 neu angeschaffte Feuer-Lösch-Instrumente.

Am 15. Juni 1825.

K. Oberamt.

Rottenburg. (An die Orts-Vorsteher.) Die Schultheißenämter werden hiemit angewiesen, die Gemeinderaths und Bürgerausschuß-Wahlen alsbald vorzunehmen und die Verzeichnisse der neugewählten Gemeinderäthe, welche den Vor und Zunamen, das Jahr und den Tag der Geburt und das Gewerbe derselben enthalten müssen, längst bis zum 6. Juli d. J. hieher einzusenden.

Diejenigen Gemeinderäthe und Rechner, welche bereits auf Lebenszeit gewählt sind, und ihre Stellen niederzulegen gedenken, haben zeitlich um ihre Entlassung dahier einzukommen.

Den 18. Juni 1825.

K. Oberamt.

Rottenburg. (An die Orts-Vorstände.) Unter Beziehung auf das Gesetz,

die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, vom 18. Juli 1824, und der Instruktion vom 19. August, Regierungs-Blatt Seite 512 und 660, betreffend, wird hiemit den Orts-Vorstehern aufgegeben, den sämtlichen Wirthen, Brandweindrennern, Händlern etc., die Wirthschafts-Abgaben zu entrichten haben, zu eröffnen, daß derjenige, welcher sein Wirthschafts-Gewerbe mit Vorbehalt des Wirthschafts-Rechts niederlegen will, hievon vor dem 1. Juli d. J. dem Oberamte, nach Maassgabe des §. 10. der erwähnten Instruktion, Anzeige machen müsse.

Gleich mit dem Beginnen des Etatsjahrs haben die Ortsvorsteher mit den Gemeindevorständen den Anfang der einzelnen Wirthschaftsgewerbe und ihre Verhältnisse gegen einander pflichtmässig zu prüfen und die — in der Instruktion §. 4. vorgeschriebenen gutachtlichen Aeusserungen längstens bis 15. Juli an das Königl. Cameralamt dahier einzusenden.

Den 18. Juni 1825.

K. Ober- und Cameralamt.

Horb. (An die Schultheissenämter.)

Durch das Gesetz vom 17. Juli v. J. St. und Reg. Bl. S. 531. ist in sämtlichen Gemeinden des Oberamtes, vom 1sten Juli 1824 an, die Verwaltung der vorhandenen gezeigten Ausstände von dem Einzug der laufenden Steuern getrennt, und verordnet, daß zur Verhütung künftiger Ausstände nicht nur die dießfalligen Vorschriften der Verordnung vom 21. Juni 1819, St. und Reg. Bl. No. 39., sowohl auf die Staatssteuer, als auf die Amts- und Gemeinde-Anlagen so wie auf die übrigen Abgaben zur Gemeinde-Kasse angewendet, sondern auch Grundzinsen, Pacht-Schillinge, Holz-Erlöse,

Pferd-Gelder, Capital-Zinse und sonstige vertragsmäßige Schuldigkeiten zur Verfallzeit baar eingezogen, und nicht in die Jahres-Abrechnung aufgenommen werden sollen.

Die unterzeichnete Stelle erwartet nun, daß diesen Vorschriften werde Genüge geleistet worden seyn.

Sollte in Folge außerordentlicher Umstände der Einzug dieser Schuldigkeiten zur Gemeindefasse bis zum nahe anvorstehenden Schlusse des heurigen Rechnungsjahrs nicht bewirkt werden können; so werden die Schultheissenämter auf den Artikel 17. des Gesetzes aufmerksam gemacht, wornach von dem Gemeinde-Pfeger mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs ein beurkundetes Verzeichniß dieser Ausstände dem Gemeinderath zu übergeben ist, welcher bei wirklicher Unvermögenheit des Schuldners eine angemessene Vorfrist zu bewilligen, im entgegengesetzten Falle aber den Schuldner zur Zahlung, oder nach Befinden der Umstände, den Rechner zum Ersatz anzuhalten hat.

Vernachlässigungen dieser gesetzlichen Vorschriften werden strenge geahndet werden.

Den 21. Juni 1825.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. In Schuldsachen des Weingärtners Christoph Kraus von hier, hat man vermöge Beschlusses vom 9. d. M. zum Versuch eines Vorg- oder Nachlaß-Vergleichs auf

Freitag den 1. Juli d. J.

Nachmittags 3 Uhr

Tagfarth bestimmt. Es haben daher sämtliche Gläubiger des Kraus an obgedachtem Tage und Stunde in der Oberamtsgerichts-Kanzlei zu erscheinen, um ihre Forderungen zu liquidiren und sich wegen des Vergleichs

zu erklären, widrigenfalls angenommen werden würde, daß sie der Mehrzahl der übrigen Gläubiger sich angeschlossen haben.

Den 11. Juni 1825.

Oberamtsrichter
Hufnagel.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Schuldsache.) Nach oberamtsgerichtlichem Beschluß solle das Schuldenwesen des Conrad Koller zu Sebstanweiler, Müßlinger Stabs, unter obrigkeitlicher Leitung berichtigt, und zu diesem Ende eine Liquidation vorgenommen werden, zu dieser ist nun

Dienstag der 23. dieses Monats anberaumt, und es werden daher sämtliche Koller'sche Gläubiger hiemit aufgefordert, an genanntem Tage Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Müßlingen, entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Forderungen, unter Vorlegung der hierüber in Händen habenden Documente, zu liquidiren und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären; wobei noch bemerkt wird, daß diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen in der Folge nicht berücksichtigt werden.

Den 9. Juni 1825.

R. Oberamtsgericht.
Kretschmer.

Oberamtsgericht Horb.

Horb. (Gläubiger-Aufruf.) Der überschuldete Jude Baruch Lazarus von Rezingen, hat sich mit seinen bekannten Gläubigern abgefunden, und darum gebeten, mit dem Concurs Verfahren inne zu halten. Das Oberamtsgericht hat jedoch zu Vermeidung eines Präkurses für nöthig gefunden,

die unbekanntenen Gläubiger von diesem Arrangement in Kenntniß zu setzen, und sie zu Wahrung ihrer Rechte aufzufordern. Es ergeht daher an dieselben der Aufruf, ihre Forderungen innerhalb 45 Tagen bei dem Schultheißenamt zu Rezingen anzumelden, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn mit dem Ganntverfahren inne gehalten, und sonach auf ihre Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 17. Juni 1825.

R. Oberamtsgericht,
für den Vorstand der prov. Actuar
Herrmann.

Tübingen. (Gläubiger-Aufruf.)

Ueber das Vermögen des Alt Isak Kost, Weingärtners dahier, hat das Rdn. Oberamtsgericht Tübingen den Gannt erkannt, und dem Stadtrath die Erledigung dieser Ganntsache aufgetragen.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Kost aufgefordert, sich zur Schulden-Liquidation am

Samstag den 2. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr, entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden.

Den 11. Juni 1825.

Stadtrath.

Rottenburg. (Holz-Verkauf.) Nächsten Dienstag den 23. d. M. werden aus dem hiesigen Stadtwald beim Schadenweiler-Hof 60 Stück Eichen im öffentlichen Aufstreich verkauft. Die Ortsvorsteher werden ersucht, dieses den Amtsuntergebenen mit der Bemerkung bekannt zu machen, daß die Verhandlung Morgens 8 Uhr ihren Anfang nimmt.

Am 22. Juni 1825.

Waldmeister. Amt.

Hierzu eine Beilage.